

Öffentliche Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbestandort Am Kellergut“ in der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld über eine Teilfläche von ca. 10.000 m² des Flurstückes 247/3 der Gemarkung Schönfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.02.2025 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbestandort Am Kellergut“ in Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld über eine Teilfläche von ca. 10.000 m² des Flurstückes 247/3 der Gemarkung Schönfeld in der Fassung 01/2025, mit Begründung gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Schönfeld gegenüber dem bestehenden Wohngebiet „Am Kellergut“.

In der Zeit vom **6. März 2025 bis 12. April 2025** werden der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung 01/2025 mit Begründung veröffentlicht.

Die Unterlagen sind online abrufbar unter:

<https://wiesenbad.de/gemeinde/verwaltung/bauen-und-wohnen/>

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad, Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad im Bauamt, Zimmer 03, zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgetragen werden. Stellungnahmen können vorzugsweise per E-Mail an info@ibahochundtief.de gesendet werden. Alternativ ist eine schriftliche Abgabe oder eine Niederschrift bei der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Thermalbad Wiesenbad, 06.03.2025



Thomas Mey
Bürgermeister